Wirtschaftsblatt
05/11/2009
Seite 23
Auflage 31.872
Artikelfläche 73691 mm²

DAS RECHT AUF IHRER SEITE – NR. 176

So schützen Sie Ihre Betriebsgeheimnisse

Die Betriebsspionage boomt. Der Schaden beträgt in Österreich bereits mehrere Milliarden € jährlich, Tendenz steigend. Doch nicht alle Methoden, die dem Schutz von Unternehmensgeheimnissen dienen, sind gesetzlich gedeckt.

Betriebsspionage. Preisinformationen, Produktionstechniken und -entwicklungen sind sensibel. Wer sie besitzt, hat die Nase vorn. Wer sie stehlen kann, spart viel Geld und bekommt die Chance, die Konkurrenz mit ihren eigenen Waffen zu schlagen. Kein Wunder, dass die Betriebs- und Wirtschaftsspionage einen Aufschwung nimmt. Die Internationale Handelskammer (ICC) schätzt die Schadenssumme in Österreich auf etwa drei Milliarden € pro Jahr. Die eigenen Mitarbeiter stellen sich manchmal als Spione erster Klasse heraus. Tausende Firmen arbeiten tagtäglich mit sensiblen Kundendaten, die Informationen wie Name, Wohnort, Alter, sogar Kontoinformationen enthalten. Oft können sich Mitarbeiter ganz einfach Zugang zu diesen Daten verschaffen. Ein Klick und schon ist der Spion am Datenhighway auf der richtigen Spur. Die Daten werden verkauft – in vielen Fällen an Mitbewerber.

Betriebsspionage boomt – die eigenen Mitarbeiter stellen sich manchmal als Spione erster Klasse heraus

Effektiv vorbeugen. Damit die Betriebsspionage erst gar keinen Einzug ins Unternehmen nimmt, gibt es mehrere Möglichkeiten, dieser vorzubeugen. Das Um und Auf jedes Dienstvertrags ist die Aufnahme einer Datenschutzerklärung, in der sich der Mitarbeiter zur Geheimhaltung verpflichtet. Größere Unternehmen können einen Datenschutzbeauftragten ernennen, der Sicherheitsmaßnahmen – vor allem in technischer Hinsicht – entwickelt und die Einhaltung überwacht. Die firmeninterne Sicherheitspolitik muss ernst genommen und unternehmensintern kommuniziert werden. Die Formulierung von Tatbeständen und Sanktionen schärft das Problembewusstsein der Mitarbeiter. Das aus den USA stammende Modell des Whistleblowing ist ein probates und legales Instrument, um Fehlverhalten aufzudecken. Diese Methode bedarf allerdings einer Betriebsvereinbarung. Mitarbeiter können anonym den Verdacht von Verstößen gegen die Security Policy melden. Dazu wird üblicherweise eine Telefon-Hotline oder ein Meldeformular im Intranet oder Internet eingerichtet. Bei der Einführung dieses Instruments ist es wichtig, dass die Mitarbeiter rechtzeitig über die Existenz, den Zweck und die Funktionsweise des Systems sowie den Empfänger und die Auskunfts- und Berichtigungsrechte der erhobenen Daten informiert werden. Betroffene haben das Recht, gegen die Verarbeitung von Daten Widerspruch einzulegen. Wichtig ist auch, dass die Daten vor der Weitergabe an Dritte geschützt sind.

Das Recht zur Überwachung. Ob Kontrollmaßnahmen hinsichtlich der Internet- und E-Mail-Nutzung zulässig sind, hängt von zwei Faktoren ab: den erfassten Daten und dem Zweck, der mit der Kontrolle der erfassten Daten verfolgt wird. Im konkreten Fall des Verdachts auf Betriebsspionage darf eine personenbezogene Auswertung der Daten vorgenommen werden. Gleiches gilt für die Aufzeichnung von Telefongesprächen. Diese darf nur durchgeführt werden, wenn ein konkreter Verdacht besteht, dass das Telefonat der Weitergabe von Betriebsgeheimnissen dient. Aber: Auch der Gesprächspartner des Dienstnehmers ist rechtlich geschützt und – sofern kein konkreter Verdacht besteht – das Gespräch darf nicht ohne Zustimmung aufgenommen werden. Eine „Torkontrolle", also die Untersuchung der Mitarbeiter bei Verlassen des Betriebsgeländes auf mitgeführte Datenträger oder Kopien, ist eine Maßnahme, die die Menschenwürde berührt. Auch in diesem Fall ist eine Betriebsvereinbarung erforderlich. Gegen die Einschleusung von Detektiven in das Unternehmen spricht rechtlich nichts.

Im Falle des Falles. Bei einem konkreten Verdacht oder wenn bereits Schaden entstanden ist, ist eine polizeiliche Anzeige oder Sachverhaltsdarstellung bei der Staatsanwaltschaft möglich. Die Verletzung oder Auskundschaftung von Betriebsgeheimnissen ist nicht nur eine gerichtlich strafbare Handlung, gegen den Schädiger besteht auch ein zivilrechtlicher Schadenersatzanspruch.

Dr. Hannes Füreder, Kanzlei Siemer-Siegl-Füreder & Partner

Der Autor des Beitrags ist Rechtsanwalt und Partner in der Wiener Wirtschaftskanzlei Siemer-Siegl-Füreder & Partner. Dr. Füreder ist unter anderem auf Kartell- und Wettbewerbsrecht, Arbeitsrecht sowie Gesellschaftsrecht spezialisiert.

Redaktion: Andrea Möchel
Fragen, Reaktionen und Anregungen bitte per E-Mail an:
andrea.moechel@wirtschaftsblatt.at